IMT Nuremberg Archives

H – 4447

International Court of Justice

H4447 - 0002

Deutsche Waffenstillstandskommission
Gruppe I Nr. 2.921 /41.
Eingang: 8. MAI 1941

Der Militärbefehlshaber in Frankreich

Paris, am 26.März 1941

Verwaltungsstab Vju 821.1009.41 g.
Kommandostab Ic(II) Nr.1647. 41 g.

13-33-102

F 510

Geheim

Deutsche Waffenstillstandskommission
Wiesbaden
7. MAI 1941
Nr. 1546/Ok
Anlagen: 3x
Gr. Ic 1

An

a) die Chefs der Militärverwaltungsbezirke A, B, C und Bordeaux

b) den Kommandanten von Gross-Paris

c) die Feld- und Kreiskommandanten.

Betrifft: Vorbeugungs- und Sühnemassnahmen bei Sabotageakten.

Zur besseren Uebersicht werden die bisher ergangenen allgemeinen Anordnungen über Vorbeugungs- und Sühnemassnahmen bei Sabotageakten zusammengefasst.

Die Erlasse

meines Verwaltungsstabes

vom 12.Sept.1940	Vju Nr.77/40 geh.
vom 15.Okt. 1940	Vju 821.130.40
vom 6.Dez. 1940	Vju 821.546.40 geh.
vom 21.Jan. 1941	Vju 891.761.40 geh.
vom 13.Febr.1941	Vju 821.310.41 geh.

und meines Kommandostabes Abt.Ic(II)

vom 2. Nov. 1940	Nr.938/40 g und
vom 13.Febr.1941	Nr.669/41 g

treten mit sofortiger Wirkung ausser Kraft. An ihre Stelle treten die nachfolgenden Richtlinien.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RF269
Filed Jan 24, 1946
B47773

H4447-0002A

H4447-0003

Uebersicht

I. Allgemeines — Seite 3

II. Vorbeugungsmassnahmen.

1. Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit und des öffentlichen Lebens — Seite 4

2. Heranziehung der Bevölkerung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung — Seite 5

3. Sicherheitsleistung mit öffentlichen Mitteln — Seite 5

4. Festnahme von Geiseln — Seite 6

III. Sühnemassnahmen.

1. Zulässige Massnahmen

a) Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit und des öffentlichen Lebens — Seite 7

b) Freiheitsbeschränkungen mit reinem Strafcharakter — Seite 8

c) Heranziehung der Bevölkerung zum Wach- und Sicherungsdienst — Seite 8

d) Leistung von körperlichen Arbeiten — Seite 8

e) Geldstrafen — Seite 8

2. Unzulässige Massnahmen

Sachleistungen — Seite 8

IV. Zuständigkeit für die Anordnung von Vorbeugungs- und Sühnemassnahmen — Seite 9

V. Zusammenarbeit mit der Truppe — Seite 10

VI. Berichtspflicht — Seite 10

VII. Anhang:

Massnahmen gegen die Bevölkerung bei Entweichen von Kriegsgefangenen — Seite 11

Verteiler — Seite 13

B 47774

H4447-0003A

H4447 – 0004

I.

ALLGEMEINES

Werden von Landeseinwohnern Gewalttaten gegen Besatzungsangehörige begangen, Anlagen und Einrichtungen der Wehrmacht beschädigt oder zerstört oder sonst Angriffe gegen die Sicherheit deutscher Einheiten und Dienststellen gerichtet +) und ist bei der gegebenen Sachlage die Bevölkerung des Tatortes oder des engeren Bereiches als mitverantwortlich für diese Sabotagehandlungen anzusehen, so können Vorbeugungs- und Sühnemassnahmen angeordnet werden, durch die die Bevölkerung von der künftigen Begehung, Förderung oder Duldung solcher Taten abgeschreckt werden soll.

Als mitverantwortlich für die Sabotagehandlungen Einzelner ist die Bevölkerung zu behandeln, wenn sie durch ihr allgemeines Verhalten gegenüber der deutschen Wehrmacht feindselige Handlungen Einzelner begünstigt, durch passiven Widerstand gegen die Aufklärung früherer Sabotagehandlungen böswillige Elemente zu solchen Taten ermutigt oder sonst einen günstigen Boden für Widersetzlichkeiten gegen die deutsche Besatzung geschaffen hat.

Im einzelnen ist zu beachten:

1. Alle Massnahmen müssen so getroffen werden, dass sie auch durchgeführt werden können. Androhung ohne Durchführung wirkt als Schwäche.

2. Es ist stets zu prüfen, ob nach den gesamten Umständen des Falles die Urheber der Sabotagehandlungen tatsächlich unter der Bevölkerung zu suchen sind und ob die Täter auch wirklich böswillig und nicht nur unachtsam gehandelt haben. Steht fest, dass die Täter der Bevölkerung angehören und dass sie vorsätzlich zu Werk gegangen sind, so ist mit aller Strenge vorzugehen.

+) Ueber Unterstützung entweichender Kriegsgefangener durch die Zivilbevölkerung s. Anhang.

B 47775

H4447-00044

H4447 - 0005

Massnahmen, die zu Unrecht getroffen sind, schaden dem deutschen Ansehen weil sie auch die loyale Bevölkerung unnötig verletzen und zurückgenommen werden müssen.

3. Bei jeder geeigneten Gelegenheit sind die französischen Behörden und die Bevölkerung darauf hinzuweisen, dass sie damit zu rechnen haben, bei feindseligen Handlungen einzelner Zivilpersonen als mitverantwortlich behandelt zu werden.

   Versagen die Behörden wegen Unfähigkeit oder wegen mangelnden guten Willens, so kommen gegenüber den schuldigen Beamten die Massnahmen in Betracht, die in meinem Runderlass vom 21.September 1940 (betr. Massnahmen gegen französische Beamte) genannt sind.

4. Angedrohte oder angeordnete Massnahmen sind in Zusammenarbeit mit den Propagandastaffeln durch Plakatierung und Veröffentlichung in der örtlichen Presse weitestgehend bekanntzumachen.

II.

VORBEUGUNGSMASSNAHMEN.

Als Vorbeugungsmassnahmen kommen in Betracht:

1. Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit und des öffentlichen Lebens, z.B. durch zeitlich beschränktes Verbot, bestimmte Ortsteile (etwa in der Umgebung von Wehrmachtsanlagen) zu betreten, Ausgehverbot für bestimmte Tageszeiten, Verbot, sich auf der Strasse in Gruppen zu bewegen oder aufzuhalten, Verbot von Veranstaltungen und des Alkoholausschanks, befristetes oder dauerndes Schliessen von Vergnügungsstätten und öffentlichen Loka-

B 47776

H4447-0005A

H4447 – 0006

len, von Parks u.ä., insbesondere dann, wenn sie Schauplatz feindseliger Handlungen waren oder Vereinigungspunkte für unzuverlässige Elemente sind.

2. Heranziehung der Bevölkerung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung durch Einsatz im Wach- und Sicherungsdienst. Diese Massnahme ist insbesondere anzuwenden bei Durchschneidungen von Fernsprechkabeln, indem an den Fernsprechleitungen Tag und Nacht Landeseinwohner als Posten aufgestellt werden und jeder Posten für die Unversehrtheit des Kabels in seinem Bereich persönlich verantwortlich gemacht wird.

   Von diesen Massnahmen ist abzusehen, wenn die Heranziehung der Bevölkerung kriegswichtige Aufgaben auf anderem Gebiet (z.B. Arbeit in Rüstungsbetrieben, Feldbestellung) gefährden würde.

   Die Bevölkerung ist beim Einsatz zum Wachdienst darauf hinzuweisen, dass sich jeder, der seine Bewachungspflicht verletzt, strafbar macht. Vorsätzliche Verletzung der Bewachungspflicht wird mit dem Tode bestraft (§ 1 der Verordnung zum Schutze gegen Sabotageakte vom 10.Oktober 1940 - VOBlF.S.108).

3. Sicherheitsleitung mit öffentlichen Mitteln. Zulässig ist es, von den Gemeindeverwaltungen die Hinterlegung von Geldbeträgen bei einer zu bezeichnenden Dienststelle der deutschen Militärverwaltung oder eine sonst geeignete Sicherstellung von Geldbeträgen zu deren Gunsten zu verlangen, unter gleichzeitiger Androhung an die Bevölkerung, dass der hinterlegte Betrag im Falle feindseliger Handlungen dem Deutschen Reich verfällt.

   In welcher Höhe Sicherheiten zu fordern sind, hängt - neben der Zahl der Gemeindeeinwohner und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit - von den Umständen des Einzel-

B 47777

H4447-0006A

H4447 - 0007

falles, von der Schwere der Tat, der Zahl der Täter, dem bisherigen Verhalten der Bevölkerung gegenüber der Besatzungsmacht usw. ab. Feste Rahmensätze können daher nicht gegeben werden.

Sind die Einwohner mehrerer Gemeinden als mitverantwortlich anzusehen, so ist jede Gemeinde entsprechend ihrer Bevölkerungszahl, ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Haltung ihrer Bewohner anteilsmässig zur Sicherheitsleistung heranzuziehen.

Die hinterlegten Beträge haben die Gemeindeverwaltungen sofort auf die einzelnen Einwohner nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit umzulegen und von ihnen einzuziehen. Für die Durchführung des Rückgriffs sind die Bürgermeister verantwortlich. Von der Umlegung kann abgesehen werden, wenn sie im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht angängig erscheint.

Gegen bargeldlose Zahlung (z.B. durch Scheck oder Sichtwechsel) ist nichts einzuwenden, wenn Deckung vorhanden und die jederzeitige Einlösung des Betrages möglich ist.

Die verfallenen Beträge sind an die Zahlmeisterei des Bezirkschefs (Kommandanten von Gross-Paris) abzuführen und bei Kapitel VIII **E** 230 Spalte "Einnahmen der Verwaltung" zu buchen.

4. <u>Festnahme von Geiseln</u>.

Geiseln sind Landeseinwohner, die mit ihrem Leben für ein einwandfreies Verhalten der Bevölkerung einzustehen haben. Die Verantwortung für ihr Schicksal soll also in die Hände ihrer Landsleute gelegt werden. <u>Der Bevölkerung muss deshalb in jedem Fall öffentlich angedroht werden</u>, dass für feindselige Handlungen Einzelner die Geiseln haftbar gemacht werden. Geiseln können nur für Handlungen haftbar gemacht werden, die n a c h ihrer Festnahme und n a c h der öffentlichen Androhung begangen werden.

B 47778

H4447-0007A

H4447 – 0008

Als Geiseln kommen nur französische Staatsangehörige in Betracht. Einwohner, deren Tätigkeit wichtigen Besatzungsaufgaben dient (z.B. Strafverfolgungsbeamte, einschliesslich der Polizei und Gendarmerie, Eisenbahnbeamte, Munitionsarbeiter), scheiden von einer Geiselnahme aus, es sei denn, dass aus ganz besonderen Gründen in einem Einzelfall nicht auf sie verzichtet werden kann.

In der Geiselnahme ist die grösste Zurückhaltung geboten. Es lässt sich im Augenblick der Festnahme nie voraussehen, ob nicht die spätere Exekution der Geiseln aus politischen Gründen unerwünscht ist und unterbleiben muss. Unterbleibt aber die Exekution, obwohl neue feindselige Handlungen begangen worden sind, so erschüttert die zwecklose Geiselnahme das Ansehen der Besatzung. Im übrigen ist die Wirksamkeit der Geiselnahme zur Vorbeugung gegen feindselige Handlungen fragwürdig, wenn nicht zufällig eine besonders enge Solidarität der Täter mit den Geiseln besteht. Fanatiker und Verbrecher nehmen auf das Leben der Geiseln keine Rücksicht. Geiseln sind daher nur festzunehmen, wenn mit schweren Gewalttaten zu rechnen ist und andere geeignete Mittel nicht zur Verfügung stehen.

III.

SÜHNEMASSNAHMEN

Gegen die gesamte Bevölkerung können im Falle ihrer Mitverantwortlichkeit auch einmalige Sühnemassnahmen (Strafen) verhängt werden.

1. Als Sühnemassnahmen kommen in Betracht:
   a) Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit und des öffentlichen Lebens.
      Es gilt das gleiche wie unter II,1

B 47779

H4447-0008A

H4447 – 0009

b) Freiheitsbeschränkungen mit reinem Strafcharakter,
z.B. die nächtliche Kasernierung von Teilen der männlichen Bevölkerung.

c) Heranziehung der Bevölkerung zum Wach- und Sicherungsdienst.
Es gilt das gleiche wie unter II,2.

d) Heranziehung der Bevölkerung zu körperlichen Arbeiten,
z.B. Durchführung von Aufräumungs- oder Ausbesserungsarbeiten durch Teile der männlichen Bevölkerung, insbesondere solche Grappen, denen die Täter angehören (Schüler, Studenten, usw.).

e) Geldstrafen, die von den Gemeinden zu bezahlen sind.
Für die Höhe, die Umlegung, die Ueberweisung und Verrechnung der Beträge gilt das gleiche wie unter II,3.
"Kontributionen" sind keine Geldstrafen, sondern Zwangsauflagen in Geld der in Artikel 49 und 51 HLKO erwähnten Art, die nur für die Bedürfnisse der Besatzungsheere oder der Verwaltung der besetzten Gebiete verwendet werden dürfen. Der Ausdruck "Kontributionen" ist daher zu vermeiden, es ist ausdrücklich von Geldstrafen zu sprechen.

2. Unzulässig ist es,
zu Sühnezwecken von der Bevölkerung Sachleistungen zu fordern, etwa Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände für die Truppe.

- 6 -

B47780

H4447-0009A

H4447 - 0010

IV.

ZUSTÄNDIGKEIT
FÜR DIE ANORDNUNG
VORBEUGUNGS- UND SÜHNEMASSNAHMEN.

1. Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit und des öffentlichen Lebens (II,1 und III,1a),

   Heranziehung der Bevölkerung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (II,2 und III,1c),

   Freiheitsbeschränkungen mit reinem Strafcharakter (III,1b) u.

   Heranziehung der Bevölkerung zu körperlichen Arbeiten (III,1d)

   werden von den Feld- und Kreiskommandanten angeordnet. Bei umfangreicheren Massnahmen dieser Art ist - ausser bei Gefahr im Verzug - zuvor Rückfrage an den Bezirkschef zu richten.
   Im Bereich des Kommandanten von Gross-Paris obliegt ausschliesslich diesem die Anordnung.

2. Sicherheitsleistung mit öffentlichen Mitteln (II,3) und Verhängung von Geldstrafen (III,1e)

   werden von den Bezirkschefs (Kommandant von Gross-Paris) angeordnet.

3. Die Festnahme von Geiseln (II,4)

   bleibt ebenfalls den Bezirkschefs (Kommandant von Gross-Paris) vorbehalten. Bei Gefahr im Verzug können die Feld- und Kreiskommandanten bis zur Entscheidung des Bezirkschefs geeignete Persönlichkeiten ihres Bezirks einstweilen in Verwahrung nehmen.
   Die Entscheidung über die Exekution festgenommener Geiseln behalte ich in jedem Falle mir vor.

-10-

B 47781

H4447-0010A

H4447 – 0011

4. Um die rechtlichen, militärischen, polizeilichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, sind Vorbeugungs- und Sühnemassnahmen nur in engem Einvernehmen zwischen d Verwaltungsstäben (Verwaltungsgruppen, Kriegsverwaltungsbeamten) und Kommandostäben anzuordnen.

V.

ZUSAMMENARBEIT MIT DER TRUPPE.

Die Truppe wird Sabotagefälle unverzüglich der zuständigen Dienststelle der Militärverwaltung mitteilen. Sie ist - ausser bei Gefahr in Verzug - nicht befugt, Vorbeugungs- oder Sühnemassnahmen von sich aus anzuordnen (Erlass des ObdH/GenStdH/GenQu Nr.15645/40 2.Ang. vom 9.10.40, Ziffer I,6 und II,2). Dagegen hat sie ein Anrecht darauf, jeden Angriff auf ihre Sicherheit und ihre Einrichtungen in wirksamster Weise sofort geahndet zu sehen. Daher müssen in solchen Fällen die erforderlichen Massnahmen schlagartig und in engster Fühlungsnahme aller Dienststellen mit der Truppe getroffen werden. Nach Abschluss des Verfahrens sind das Ergebnis der Ermittlungen und die getroffenen Massnahmen der Truppe mitzuteilen.

VI.

BERICHTSPFLICHT.

Ueber alle Massnahmen im Sinne dieses Erlasses ist mir zu berichten. Wird bei der Anordnung von Sicherheitsleistungen oder der Verhängung von Geldstrafen von einer Umlegung auf die Einwohner abgesehen, so sind die Gründe im Bericht besonders hervorzuheben.

Werden französische Stellen gegen die Zulässigkeit von Massnahmen aufgrund dieses Erlasses vorstellig, so ist mir gleichfalls - ohne weitere Erörterung mit der beschwerdeführenden Stelle - zu berichten.

Die Berichte sind in doppelter Fertigung an meinen Verwaltungsstab zu richten.

-11-

B 47782

H4447-0011A

H4447 – 0012

VII.

ANHANG

Massnahmen gegen die Bevölkerung bei Entweichen von Kriegsgefangenen.

Bei Entweichen von Kriegsgefangenen kommen folgende Massnahmen in Betracht:

1. Der Kriegsgefangene, der entweicht, kann hierwegen nur disziplinarisch bestraft werden (Art.50 des von Deutschland ratifizierten Genfer Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 27.Juni 1929).

2. Die einzelne Zivilperson, die das Entweichen von Kriegsgefangenen unterstützt, ist je nach der Art der Unterstützung nach den einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen strafbar. Voraussetzung ist aber, dass das Verschulden im kriegsgerichtlichen Verfahren festgestellt wird. Als Täter können auch Arbeitgeber in Betracht kommen, denen Kriegsgefangene als Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt sind.

3. Ein wirksames Mittel gegen eine Begünstigung von Entweichungen durch die Bevölkerung sind Geldstrafen gegen die Gemeinden im engeren oder weiteren Umkreis des Ortes der Entweichungen (s.oben III,1e). Solche Geldstrafen können verhängt werden, wenn anzunehmen ist, dass den Gefangenen das Entweichen nur dank der Unterstützung möglich war, die sie aus den Kreisen der Bevölkerung erhalten haben, oder dass die Unterstützung, die Einzelne den entwichenen Gefangenen gewährt haben, durch das allgemeine Verhalten der gesamten Bevölkerung begünstigt war. Eine derartige Begünstigung wird in der Regel vorliegen, wenn innerhalb eines engeren Bereiches und in kurzer Zeit eine Reihe von Entweichungen gelungen ist.

B 47783

H4447-0012A

Zur wirksamen Gestaltung derartiger Geldstrafen empfiehlt es sich, von den Gemeinden die Hinterlegung oder eine sonst geeignete Sicherstellung von Geldbeträgen zu verlangen unter gleichzeitiger Androhung an die Bevölkerung und an die Gefangenen, dass der hinterlegte Betrag im Falle weiterer Entweichungen als dem Deutschen Reich für verfallen erklärt wird (s.oben II,3). Dagegen geht es nicht an, Geldstrafen für den Fall anzudrohen, dass bereits entwichene Kriegsgefangene nicht binnen einer bestimmten Frist zurückkehren.

gez.: von Stülpnagel

beglaubigt:
Kriegsverwaltungsabteilungschef.

B 47.84

H4447 – 0013

H4447-0013A

Zur wirksamen Gestaltung derartiger Geldstrafen empfiehlt es sich, von den Gemeinden die Hinterlegung oder eine sonst geeignete Sicherstellung von Geldbeträgen zu verlangen unter gleichzeitiger Androhung an die Bevölkerung und an die Gefangenen, dass der hinterlegte Betrag im Falle weiterer Entweichungen als dem Deutschen Reich für verfallen erklärt wird (s.oben II,3). Dagegen geht es nicht an, Geldstrafen für den Fall anzudrohen, dass bereits entwichene Kriegsgefangene nicht binnen einer bestimmten Frist zurückkehren.

gez.: von Stülpnagel

beglaubigt:
Bälz
Kriegsverwaltungsabteilungschef.

B 47.84

H4447-0014

Zur wirksamen Gestaltung derartiger Geldstrafen empfiehlt es sich, von den Gemeinden die Hinterlegung oder eine sonst geeignete Sicherstellung von Geldbeträgen zu verlangen unter gleichzeitiger Androhung an die Bevölkerung und an die Gefangenen, dass der hinterlegte Betrag im Falle weiterer Entweichungen als dem Deutschen Reich für verfallen erklärt wird (s.oben II,3). Dagegen geht es nicht an, Geldstrafen für den Fall anzudrohen, dass bereits entwichene Kriegsgefangene nicht binnen einer bestimmten Frist zurückkehren.

gez.: von S t ü l p n a g e l

beglaubigt:

Bär

Kriegsverwaltungsabteilungschef.

B 47784

H4447 - 0015

Zur wirksamen Gestaltung derartiger Geldstrafen empfiehlt es sich, von den Gemeinden die Hinterlegung oder eine sonst geeignete Sicherstellung von Geldbeträgen zu verlangen unter gleichzeitiger Androhung an die Bevölkerung und an die Gefangenen, dass der hinterlegte Betrag im Falle weiterer Entweichungen als dem Deutschen Reich für verfallen erklärt wird (s.oben II,3). Dagegen geht es nicht an, Geldstrafen für den Fall anzudrohen, dass bereits entwichene Kriegsgefangene nicht binnen einer bestimmten Frist zurückkehren.

gez.: von Stülpnagel

beglaubigt:
Bär

Kriegsverwaltungsabteilungschef.

B 47784

H4447 – 0016

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE
MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE

H-4447

F. 510 RF269

Filed Jan 24, 1946

Photocopie de l'original

269
DOC. R.F. N° [illegible]
~~275~~

B 47772

H4447 – 0017

H4447-0018

H4447-0019

872

F. 510 RF269